

3. 67. a (3) Nr. 791, ad 1430.

**K u n d m a c h u n g**  
wegen Herstellung des Unterbaues, dann der Wächterhäuser, Signalhütten und Schilderhäuser zwischen Nabresina und Sessana auf der südlichen Staats-Eisenbahn.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 23. Jänner 1853, Zahl 380/E B., wird die Herstellung des Unterbaues, dann der Wächterhäuser, Signalhütten und Schilderhäuser zwischen Nabresina und Sessana auf der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

Es sind die dießfälligen

- a) Erdbarbeiten, Felsensprengungen und Anschüttungen mit . . . 221.870 fl. 55 kr.
- b) Bauobjecte mit . . . 15.079 „ 37 „
- c) Fuß- und Grabenmauern mit . . . 70.855 „ 36 „
- d) diversen Arbeiten mit . . . 12.944 „ 29 „
- e) Wächterhäuser, Signalhütten und Schilderhäuser mit . . . 60.196 „ 31 „

also die gesammten Herstellungskosten mit . . . 380.947 fl. 8 kr. veranschlagt, wornach auch das nach Absatz 5 dieser Kundmachung zu erlegende Badium zu bemessen sein wird.

Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß der Erstehrer verpflichtet sein wird, auch eine größere oder geringere, als die bisher bestimmte Anzahl der Wächterhäuser, Signalhütten und Schilderhäuser, dann auch von andern als den bisher projectirten Räumlichkeiten, so wie an andern Standorten nach den festgesetzten Einheitspreisen herzustellen.

2. Die auf einen 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 4. März 1853 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues, dann der Wächterhäuser, Signalhütten und Schilderhäuser zwischen Nabresina und Sessana“ versehen, bei der k. k. Centraldirection für Eisenbahnbauten in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Dfferenten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4. Der Dfferent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der k. k. Central-Direction für Eisenbahnbauten zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei dem k. k. Oberingenieur Schnirch in Sessana zur Einsicht für die Dfferenten bereit gehalten.

5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei der k. k. Staats-Eisenbahn-Haupt-casse in Wien oder bei einer Staats-Eisenbahn-Filial-

Casse erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau-summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des, dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Rennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von dem Rechtsconsulenten dieser k. k. Central-Direction oder einer Finanz-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden sein müssen, beigebracht werden.

6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten Anbotes an dasselbe gebunden und verpflichtet, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7. Das Badium des angenommenen Anbotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Anbote werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden von der k. k. Central-Direction für Eisenbahnbauten.

Wien am 5. Februar 1853.

3. 61. a (2) Nr. 445.

**E d i c t**

für die Hypothekargläubiger des Gutes Sello.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten der Fr. Albertine Gräfin v. Littinberg, Besitzerin des Gutes Sello und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung des für die Urbarial-Bezüge auf 4968 fl. 30 kr., für die Laudemien auf 441 fl. 15 kr. und für die Zehente auf 759 fl. ermittelten Entschädigungscapitals mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekarrecht auf das Gut Sello zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis letzten März 1853 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiegericht einbringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten Entlastungs-Capitale, nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge, eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentges vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagsetzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Verrichtung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die ob erwähnten Entlastungscapitale überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezeichneten Patentges vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 1. Februar 1853.

3. 76. a (1) Nr. 429.

**V i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.**

Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit dem Erlasse vom 24. April 1852, Zahl 103/B., die Ausführung des Uferschutz-, Brücken- und Straßenbaues an der Italiener Straße im Orte Pontafel genehmiget, und die k. k. Landesbaudirection wurde mit dem Decrete der hohen k. k. General-Baudirection vom 17. Mai 1852, Z. 3210 S. ermächtigt, über die zur Ausführung gelangenden Baulichkeiten die Vicitations-Verhandlung und zwar nach Einheitspreisen mit der Klausel einzuleiten, daß die Quantitäten der Materiallieferungen und Arbeitsleistungen vorläufig nur annähernd bestimmt werden können, indem sich der eigentliche Bedarf erst nach erfolgter Umarbeitung der Projecte herausstellen wird, und in dieser Beziehung von Seite des Unternehmers späterhin kein Anstand erhoben werden darf. Die vorzunehmenden Bauten bestehen in folgenden, und die Kosten derselben belaufen sich annäherungsweise auf nachstehende Beträge:

- I. die Herstellung einer neuen und Erhöhung der noch bestehenden Quaimauer am linken Ufer des Ponteba-Baches von der Vereinigung des Bombasch- und Cosin-Baches bis zur Ausmündung in den Fellaabach, in einer Länge von 264 Currentklaster, im Geldbetrage pr. . . . 69062 fl. 26 kr.
- II. die Erbauung einer neuen Jochbrücke mit einem Mitteljoch, in der Länge von 18 Currentklaster pr. . . . 14589 „ 16 „
- III. die Straßenregulirung und Herstellung einer Straßenrampe zur Brücke im Orte Deutsch-Pontafel, in der Länge von 200 Klaster, pr. . . . 2891 „ 7 „

Summa . 86542 fl. 49 kr.

Wegen Hintangabe dieser Bauten wird demnach, da bei der ersten und zweiten Vicitations-Verhandlung kein günstiges Resultat erzielt wurde, in Folge Erlasses des hohen Ministeriums vom 31. December 1852 eine dritte Vicitations-Verhandlung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Villach am 14. März 1853 mittelst Eingabe von schriftlichen Offerten und Ausschluß von mündlichen Anboten vorgenommen werden.

Hievon werden die Baubewerber unter Bekanntgabe nachstehender Bedingungen in Kenntniß gesetzt.

1. Sämmtliche Bauten können ihres Zusammenhanges wegen nur von einem Unternehmer oder von einer Gesellschaft, unter Vertretung eines Generalbevollmächtigten, u. z. nur nach Einheitspreisen erstanden werden.

Jeder Baubewerber hat demnach schriftlich im Offertwege auf alle dieser Verhandlung zu Grunde liegenden Einheitspreise bestimmte Anbote zu stellen, welche mit Ausschluß aller andern Werthangaben nur in Gulden, Kreuzern und halben Kreuzern nach dem Conventionsfuße angegeben sein dürfen, um berücksichtigt werden zu können. Anbote auf einzelne Arbeitskategorien werden nicht angenommen.

Der summarische Kostenüberschlag wird dann nach allen Anboten jedes einzelnen Baubewerbers berechnet, und derjenige als Erstehrer angenommen werden, nach dessen Einheitspreisen sich der mindeste Gesamtkostenaufwand ergibt.

2. Als Badium zur Vicitations-Verhandlung sind 4500 fl. als Caution, hingegen 7 Percent des gesammten Erhebungsbetrages im vorgeschriebenen Wege zu erlegen.

- 3. a) der summarische Kostenüberschlag;
- b) das Verzeichniß der Einheitspreise;
- c) die allgemeinen technisch-administrativen Baubedingnisse, und

d) die speziellen Baubedingnisse mit den Zeichnungen sind vom 15. Februar 1853 angefangen bei dem k. k. Bezirksbauamte zu Willach einzusehen.

4. Es wird vorausgesetzt, jedem Baubewerber seien zur Zeit der Licitations-Verhandlung nicht allein die allgemeinen Bedingnisse bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Bedingnisse des auszubietenden Baues, welche der Ersteher zu befolgen haben wird, bekannt.

5. Sämmtliche Offerte müssen längstens bis 14. März 1853 Vormittag um 9 Uhr der k. k. Bezirksbauhauptschaft Willach übergeben sein, weil später einlangende Offerte nicht mehr berücksichtigt werden können.

K. k. Localbau-Commission.

Greifenburg am 31. Jänner 1853.

3. 192. (1)

E d i c t.

Nr. 137.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in der Executions-sache des Herrn Mathias Rodig von Neumarkt, gegen Frau Johann Elapart von St. Katharina, die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Katharina sub H. 3. 18 liegenden, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Neumarkt sub lib. Nr. 108 vorkommenden Ganzhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 15. December 1851, Z. 3244, schuldigen 453 fl. 30 kr. c. s. c. bewilligten, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 8. März, 8. April und 9. Mai l. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch allfälls unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs extract und die Licitationsbedingnisse können hierorts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 19. Jänner 1853.

3. 194. (1)

### Licitations-Edict,

betreffend den Verkauf des, zum Verlasse des Herrn Franz Rossmel gehörigen Kappelhofes sammt Zugehör, dann Vieh und Fahrnissen.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Franz wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Einschreiten der Erben nach dem, am 10. Juni 1850 zu Kappel verstorbenen Realitätenbesitzer und Gastwirthe, Herrn Franz Rossmel, insgemein Schmon, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 2. d. M., Nr. 287, der freiwillige licitatorische Verkauf seines gesammten Real- und Mobilarverlasses, zu welchem auch der sogenannte Kappelhof gehört, bewilliget, und die Versteigerungstagsetzung auf den 14. März 1853, und zwar: für die Realitäten Vormittags von 9 — 12 Uhr, und für die Fahrnisse Nachmittags von 2 — 6 Uhr im Orte der Realität, zu Kappel nächst Franz, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Fahrnisse-Licitation nach Bedarf auch am folgenden Tage fortgesetzt werden wird.

Der Realitätencomplex des Kappelhofes kommt im Grundbuche des bestandenen Dominiums Edeltum Büchern sub Urb. Nr. 10 a, 13 u. 27 vor, besteht in unverbürgtem Flächenmaße aus folgenden Culturgattungen:

|    |      |     |         |                        |
|----|------|-----|---------|------------------------|
| 14 | Joch | 135 | Klafter | Acker,                 |
| 23 | „    | 453 | „       | Wiesen,                |
| —  | „    | 203 | „       | Weingarten,            |
| 11 | „    | 880 | „       | Weiden,                |
| 1  | „    | 137 | „       | Wiesen mit Obstbäumen, |
| 18 | „    | 550 | „       | Hochwald,              |
| —  | „    | 205 | „       | Gärten und             |
| —  | „    | 725 | „       | Bauarea,               |

wurde laut Schätzungsprotocoll ad 18. Juni 1850 und 12. März 1851, zusammen auf 12070 fl. C. M. bewerthet und wird dieser Schätzungswert als Ausrufspreis angenommen.

Der gesammte Viehstand nebst Fahrnissen wurde auf 2213 fl. 13 kr. C. M. geschätzt und es wird bemerkt, daß sich darunter 4 Pferde, 5 Kühe, mehrere Ziegen und Vorstenvieh, mehrere Fehrwägen, bedeutende Wirthschaftsgeräte, Hauswäsche und auch etwas Silberzeug befindet.

Nr. 287.

An Gebäuden, welche unmittelbar an der von Wien nach Triest führenden Hauptcommerzialstraße, kaum eine halbe Stunde von der Poststation Franz entfernt liegen, sind bei dieser Realität, das solid und feuersicher gebaute Wohnhaus, worin sich im Erdgeschoße ein geräumiges Vorhaus, 4 Zimmer, Küche, Speisgewölbe und Keller, im ersten Stocke aber ein großer Vorsaal und 6 Zimmer befinden, 4 große gemauerte Pferdestallungen, eine Horn- und Vorstenviehstallung, 2 Getreidharfen, endlich eine hölzerne Inwohnerskische.

In der Nähe dieser Gebäude liegen sämmtliche Grundstücke arrondirt und zeichnen sich durch gute Gleba aus.

Diese Realität würde sich daher, vermöge ihrer angenehmen Ortslage, dann der soliden und geräumigen Gebäude nicht nur zu einem freundlichen Landsitze, sondern auch zu verschiedenen industriellen Unternehmungen eignen.

Kaufslustige werden sonach zu dieser Licitation mit dem Beisatze höflichst eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse, worunter auch der Erlag eines Badiums pr. 1200 fl. C. M. vor dem ersten Realitätenanbote zu Händen der Licitationscommission begriffen ist, in den gewöhnlichen Amtsstunden hiegericht, oder auch bei Herrn Dr. M. F. Forregger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Gills, eingesehen werden können.

Franz am 6. Februar 1853

Der k. k. Bezirksrichter:  
Pramberger.

3. 116. (3)

E d i c t.

Nr. 158.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß es über Ansuchen des Executionsführers Josef Simonich, von Weinberg Nr. 2, von der mit Bescheide ddo. 5. November 1852, Z. 5451, bewilligten, und auf den 24. Jänner, 24. Februar und 29. März 1853 angeordneten executiven Feilbietung der, dem Executen Josef Besleg von Semich Nr. 3 gehörigen, im Grundbuche der Pfarrrgilt Semich sub Rectif. Nr. 35, Fol. 61 vorkommenden Realitäten, bis auf weiteres Anlangen hiemit sein Abkommen erhalte.

K. k. Bezirksgericht Mödling am 15. Jänner 1853.

3. 549. a (20)

# K. k. südliche Staats-Eisenbahn. Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

## Abfahrt der Züge in der Richtung von

| Mürzzuschlag nach Laibach. |               |               | Laibach nach Mürzzuschlag. |               |               |
|----------------------------|---------------|---------------|----------------------------|---------------|---------------|
| Abfahrt von der Station    | Postzug       | Personen-Zug  | Abfahrt von der Station    | Personen-Zug  | Postzug       |
|                            | Stund. Minut. | Stund. Minut. |                            | Stund. Minut. | Stund. Minut. |
| Mürzzuschlag               | 4. 45 Früh    | 3. — Nachm    | Laibach                    | 7. 30 Abends  | 8. 15 Früh    |
| Gras                       | 8. 35 „       | 6. 55 Abends  | Gills                      | 11. 40 Nachts | 12. 5 Mittag  |
| Marburg                    | 10. 55 Vorm.  | 9. 27 „       | Marburg                    | 2. 57 „       | 2. 40 Nachm.  |
| Gills                      | 1. 45 Nachm.  | 12. 50 Nachts | Gras                       | 6. 15 Morg.   | 5. 30 Abends  |

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert. Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens 1/2 Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.